



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Sicherheitsbehörden sind nach § 22a des Paßgesetzes (PaßG) und § 25 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Lichtbilder aus den Pass- und Ausweisregistern im automatisierten Verfahren elektronisch abzurufen. Ein automatisierter Datenabruf von Lichtbild und Unterschrift ist nach diesen Vorschriften zudem zur Ausstellung von Führerscheinen, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte den hierfür zuständigen Behörden im Rahmen einer Online-Beantragung solcher Dokumente erlaubt, soweit die Antragsteller hierin eingewilligt haben. Die von den bayerischen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach dem PaßG und dem PAuswG geführten örtlichen Register können allerdings solche automatisierten Abrufmöglichkeiten nicht sicherstellen. Das PaßG (§ 27a) und das PAuswG (§ 34a) sehen zur Ermöglichung solcher Abrufe daher vor, dass durch Landesrecht jeweils ein zentraler Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand für Lichtbilder und Unterschriften geschaffen werden kann.

B) Lösung

Zur Schaffung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes wird von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände wird der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen, die bereits für den zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) zuständig ist. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den zu speichernden und zu übermittelnden Daten sowie zum Betrieb und zur Nutzung der Datenbestände zu regeln.

Die weiteren Änderungen der Zuständigkeitsverordnung, der Delegationsverordnung, der Meldedatenverordnung und der Anlage des Kostenverzeichnisses sowie die Aufhebung des bisherigen Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes dienen der Rechtsbereinigung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes durch die AKDB entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von einmalig etwa 1,05 Mio. € sowie laufende jährliche Ausgaben von etwa 0,95 Mio. €. Der Freistaat Bayern finanziert die Errichtung und den laufenden Betrieb der zentralen Datenbestände. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2022 die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sowie eine Anschubfinanzierung aus dem Beschleunigungsbudget des Staatsministeriums für Digitales zur Verfügung. Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2023 wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in den Haushaltsplan 2023 eingebracht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“.

2. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Pass- und Personalausweiswesen

(1) Die AKDB führt jeweils einen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand gemäß § 27a Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung und § 34a Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung.

(2) Soweit Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsanstalten die Pass- oder Personalausweisbehörden um Übermittlung von Daten ersuchen, gelten § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für den Datenbestand nach Art. 10 Abs. 1 die von der AKDB zu speichernden Daten, Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten sowie das Nähere zu Art und Form des Verfahrens für Betrieb und Nutzung einschließlich des Übermittlungswegs und abrufberechtigter Behörden festzulegen.“

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 8b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Pass- und Personalausweiswesen

(1) ¹Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.“

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsrechts“ die Wörter „sowie des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes und des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2022 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11 bis 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BayAGBMG“ durch die Angabe „BayGMPP“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

In der Tarif-Nr. 2.II.4/1.7 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 140 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Bereits 2017 wurde die bundesrechtliche Befugnis zu automatisierten Abrufen aus Pass- und Ausweisregistern für Sicherheitsbehörden und 2021 insbesondere für Fahrerlaubnisbehörden in § 22a Abs. 2 Satz 5 und 6 des Paßgesetzes (PaßG) bzw. § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) geschaffen, welche aber bislang wegen der fehlenden technischen Umsetzung, die eine grundlegende Modernisierung der Pass- und Personalausweisregister erfordert, nicht verwirklicht werden konnte.

Pass- und Personalausweisregister werden von den Pass-/Personalausweisbehörden bei den Gemeinden geführt. Bisher müssen die Sicherheitsbehörden telefonisch bei der Pass- oder Personalausweisbehörde das Lichtbild anfragen und erhalten dieses regelmäßig per Fax und damit in entsprechend schlechter Qualität. Automatisierte Datenabfragen zu Lichtbildern und Unterschriften bei den Gemeinden sind derzeit schon mangels entsprechender Schnittstellen nicht möglich. Ihre Einrichtung und Pflege wäre in einer dezentralen Struktur sehr aufwendig und mit zusätzlichen Risiken verbunden wie externen Zugriffen auf Produkktivsysteme, unzureichende Verfügbarkeit, ungenügendes Lastverhalten, Fehleranfälligkeit und fehlende Basisinfrastrukturkomponenten.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist die Errichtung eines bundesweiten Datenbestandes mit biometrischen Merkmalen ausgeschlossen, § 4 Abs. 3 Satz 3 PaßG, § 26 Abs. 4 PAuswG. Automatisierte Datenabrufe, die eine verlässliche und sichere Übermittlung gewährleisten, bedürfen deshalb jedenfalls innerhalb eines Landes einer einheitlichen Datenbankinfrastruktur. Insbesondere aus Gründen der Datensicherheit sowie mit Blick auf eine möglichst hohe Verfügbarkeit bietet eine zentrale Datenbank auf Landesebene insoweit die größten Vorteile. Mit ihr kann das notwendige synchrone, d. h. zeitnahe Antwortverhalten gemäß § 1 Abs. 2 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) sowie eine durchgehende Verfügbarkeit des Systems (24/7) sichergestellt werden. Auch mit Blick auf notwendige länderübergreifende Abrufe ist nur eine Vorgehensweise über zentrale Datenbestände erfolversprechend. Ihre Errichtung wird auch in den Hinweisen der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) empfohlen, die in Zusammenarbeit mit entsprechenden Expertengremien erarbeitet und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat den Ländern zur Umsetzung des länderübergreifenden Lichtbildabrufs zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber die Länder daher ermächtigt, einen solchen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand für automatisierte Abrufe von Lichtbildern und Unterschriften einzurichten. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung solcher zentralen Datenbestände geschaffen werden.

Die Umsetzung des automatisierten Lichtbildabrufs u. a. für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie für den Verfassungsschutz stellt dabei einen vordringlich benötigten ersten Schritt bei den Modernisierungsmaßnahmen der Pass- und Personalausweisregister dar. Ein reibungslos funktionierender automatisierter Lichtbildabruf ist von hoher sicherheitsrechtlicher Bedeutung und dient dem Schutz der Bevölkerung.

In einem weiteren Schritt kann nach Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen über einen zentralen Datenbestand auch der automatisierte Abruf von Lichtbild und Unterschrift durch die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen der Online-Beantragung eines Führerscheins ermöglicht werden.

Die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände wird der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen, die bereits für den zentralen Meldebestand nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) zuständig ist. Wegen der strukturellen Parallele zum zentralen Meldedatenbestand und der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Dienstleister ist sie als Aufgabenträgerin für die Führung und den Betrieb der zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände besonders geeignet.

Die Voraussetzungen und Modalitäten für automatisierte Abrufe von Lichtbildern und Unterschriften werden bereits bundesrechtlich durch die PPDAV vom 20. August 2021 (BGBl I S. 3682) bestimmt. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für einen

bundesweiten automatisierten Lichtbild- und Unterschriftsabruf. Dort werden zudem die technischen Grundlagen des Abrufverfahrens, die Standards der Datenübermittlung, die Auswahldaten und die Maßgaben zur eindeutigen Übereinstimmung der Anfrage mit dem gespeicherten Datensatz festgelegt. Weitere Einzelheiten zu den zu speichernden und zu übermittelnden Daten sowie zum Betrieb und zur Nutzung können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) geregelt werden.

Anlässlich der vorliegenden Neuregelungen sollen das nur wenige Artikel umfassende Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) zur Rechtsbereinigung aufgehoben und seine noch relevanten Bestimmungen in das neue Bayerische Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) sowie in die Zuständigkeits- und Delegationsverordnung überführt werden.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Einrichtung eines zentralen Pass- bzw. Personalausweisregisterdatenbestandes zur Speicherung des Lichtbildes und der Unterschrift nach § 27a Satz 1 PaßG, § 34a Satz 1 PAuswG bedarf einer Regelung durch Gesetz.

C) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Überschrift und die Abkürzung des Gesetzes sind wegen der Einfügung von Regelungen aus dem Pass- und Personalausweiswesen anzupassen. Das Gesetz heißt künftig „Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“.

Zu Nr. 2

Der neu einzufügende Art. 10 regelt die Einrichtung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterbestandes durch eine statische Verweisung auf die hierfür geltenden bundesrechtlichen Vorgaben in § 27a Satz 1 PaßG und § 34a Satz 1 PAuswG.

In seinem Abs. 1 wird die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände der AKDB übertragen, die bereits für den zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 BayAGBMG zuständig ist. Durch die in vielen Teilen bestehenden strukturellen Parallelen der Bereiche des Melde- und Pass-/Personalausweiswesens liegt es nahe, der AKDB die Entwicklung sowie Führung auch der zentralen bayerischen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände zu übertragen. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit einer Implementierung der neuen Datenbestände in einem überschaubaren Zeitrahmen eröffnet. Es wird angestrebt, möglichst im 1. Halbjahr 2023 in den Wirkbetrieb überzugehen.

Durch die der AKDB in Abs. 1 zugewiesene Aufgabe, die Datenbestände zu führen, ist die AKDB als Verantwortliche nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) anzusehen und zur Speicherung und Verarbeitung der Daten im Sinne der DSGVO) befugt.

Die Vorgaben zur Protokollierung, die technischen Grundlagen des Abrufverfahrens, die Standards der Datenübermittlung sowie die möglichen Auswahldaten und Maßgaben der Datenübermittlung ergeben sich bereits aus dem PaßG, dem PAuswG sowie aus der PPDaV.

In den Pass- und Personalausweisregisterdatenbeständen wird, soweit vorhanden, das Lichtbild und die Unterschrift jeder Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Rahmen der geltenden Löschrufen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 PaßG und § 23 Abs. 4 Satz 1 PAuswG gespeichert. Darüber hinaus sind wenige Basisdaten wie der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und der letzte Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises oder für bestimmte Fälle nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 PaßG

und § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 PAuswG die Seriennummer in den Datenbeständen zu speichern, damit eine Identifizierung der Person, für die die Datenabfrage erfolgt, ermöglicht wird (s. § 4 PPDAV).

Der Abs. 2 des neueinzufügenden Art. 10 entspricht der bisher in Art. 2 AGPaßPAuswG enthaltenen Regelung zu den Aufzeichnungspflichten der ersuchenden Behörde bei Datenübermittlungen aus den örtlichen Personalausweis- und Passregistern. Der Verweis auf die in § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG geregelte Aufzeichnungspflicht für Bundesbehörden wird aus Gründen des Datenschutzes wie bisher auf die Landesbehörden erstreckt und dynamisiert sowie sprachlich verkürzt.

Diese Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle zulässigen Ersuchen auf Datenübermittlungen aus den Pass- und Personalausweisregistern außerhalb des speziellen automatisierten Lichtbildabrufs. Die hiervon abzugrenzende, den automatisierten Abruf betreffende Aufzeichnungspflicht ist bereits bundesrechtlich in § 22a Abs. 2 Satz 9, 10 und 11 PaßG sowie § 25 Abs. 2 Satz 8, 9 und 10 PAuswG geregelt.

Zu Nr. 3

Die Nummerierung des Paragraphen wird wegen der Einfügung des Art. 10 angepasst.

Das StMI wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbeständen zu regeln. Dies umfasst die in den zentralen Datenbeständen zu speichernden Daten sowie Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten.

Der Inhalt der zu speichernden Daten ist bereits aufgrund § 4 PPDAV begrenzt, der in Abs. 1 die Auswahldaten für Abrufe benennt (Familiename, Vornamen, Tag der Geburt, letzter Tag der Gültigkeit des Passes und Personalausweises und die Seriennummer, wenn durch die befugten Sicherheitsbehörden die Echtheit eines vorliegenden Dokuments überprüft werden soll). Übermittelt wird nach § 4 Abs. 2 PPDAV an Sicherheitsbehörden nur das jeweilige Lichtbild, an die in § 22a Abs. 2 Satz 6 PaßG sowie in § 25 Abs. 2 Satz 5 PAuswG genannten Behörden, mit Einwilligung der antragstellenden Person, Lichtbild und Unterschrift. Die für einen Lichtbildabruf benötigten Auswahldaten ermittelt die handelnde Sicherheitsbehörde erforderlichenfalls durch einen Abruf nach den §§ 34a, 39 des Bundesmeldegesetzes, bei dem auch die ausstellende Behörde für das jeweilige Dokument übermittelt wird.

In der Rechtsverordnung wird festzulegen sein, wie eine erstmalige Bestandsdatenlieferung aus den örtlichen Registern durchgeführt wird und wie die zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen durch die Pass- und Personalausweisbehörden laufend aktualisiert werden.

Darüber hinaus wird dort das Verfahren zu Einrichtung und Betrieb der zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Maßgaben in § 27a Satz 2 bis 4 PaßG und § 34a Satz 2 bis 4 PAuswG näher geregelt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und nur so gespeichert werden dürfen, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Lichtbildabruf benötigten Daten ermöglicht wird (vgl. § 27a Satz 4 PaßG, § 34a Satz 4 PAuswG). Ebenso werden in der Rechtsverordnung die für den Betrieb der Datenbestände erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, u. a. in Anlehnung an § 2 PPDAV, festgelegt werden.

Zu den Übermittlungs- und Abrufwegen sind die bundesrechtlichen Regelungen in § 1 Abs. 2, § 2, § 3 PPDAV sowie in § 27a Satz 2 bis 4 PaßG und § 34a Satz 2 bis 4 PAuswG heranzuziehen. Beabsichtigt ist, zunächst den automatisierten Datenabruf für die in § 22a Abs. 2 Satz 5 PaßG, § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG benannten Sicherheitsbehörden zu realisieren. In einem weiteren Schritt ist dann sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Anbindung der in § 22a Abs. 2 Satz 6 PaßG, § 25 Abs. 2 Satz 5 PAuswG unter anderem angesprochenen Fahrerlaubnisbehörden vorgesehen.

Zu Nr. 4

Die Nummerierung des Paragraphen wird wegen der Einfügung des Art. 10 angepasst.

Zu § 2

Die bisherigen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Pass- und des Personalausweisrechts werden ohne inhaltliche Änderungen als neu eingeführter § 8c in die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) überführt.

Abs. 1 des § 8c ZustV entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 1 Abs. 1 AGPaß-PAuswG. Wie bisher werden die Gemeinden als Passbehörden im Sinn des § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und als Personalausweisbehörden im Sinn des § 7 Abs. 1 PAuswG benannt und im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Abs. 2 des § 8c ZustV entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 1 Abs. 2 AGPaß-PAuswG zur örtlichen Zuständigkeit in gemeindefreien Gebieten. Es wird in Ergänzung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 PAuswG bestimmt, dass in gemeindefreien Gebieten diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde ist, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

Abs. 3 des § 8c ZustV entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Art. 1 Abs. 3 AGPaßPAuswG. Entsprechend der verbindlichen Vorgabe in Ziffer 2.1.4.2 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV – GMBI 2020, S. 24) und der bisherigen Verwaltungspraxis wird die Stadt Passau als zuständige Passbehörde für die Ausstellung von Donauschifferausweisen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung) für Deutsche bestimmt. Die inhaltlich unveränderte Norm wird sprachlich vereinfacht.

Zu § 3

Die bisherige Ermächtigung des StMI aus Art. 3 AGPaßPAuswG, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeidienststellen für automatisierte Lichtbildabrufe von Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu bestimmen, wird ohne inhaltliche Änderungen in § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) überführt.

Zu § 4

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung und Kurzbezeichnung des BayAGBMG führt zu redaktionellen Folgeänderungen in der Meldedatenverordnung.

Zu § 5

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung des BayAGBMG führt zu redaktionellen Folgeänderungen in der Anlage des Kostenverzeichnisses.

Zu § 6

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. In Abs. 2 wird bestimmt, dass mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das AGPaßPAuswG außer Kraft tritt.